

März 2019

Stellungnahme

Die neue Generation der Geldspielgeräte nach der aktuellen Spielverordnung

Der „Betroffenenbeirat Bayern Stimme der SpielerInnen“ fordert, dass die Regelungen der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit“ (Spielverordnung – SpielV) wie Höchsteinsatz, Höchstgewinn, Spieldauer, maximaler Verlust, Spielpausen und das Verbot der Automatiktaste bei neuen Geldspielgeräten strikt auf alle Phasen des Automatenspiels angewendet werden müssen.

Es ist uns unverständlich, dass diese Regeln mit dem Argument umgangen werden, dass das eigentliche Spiel bei der Umwandlung des eingezahlten Geldes in „Punkte“ (Bank) erfolgt. Nur in dieser Phase werden die Vorschriften der SpielV eingehalten. Zum Beispiel wird die gemäß SpielV unzulässige Automatikfunktion beibehalten. Die entsprechende Taste wird einfach umbenannt und an einer anderen Stelle platziert. Dies führt dazu, dass eine Spielerin oder ein Spieler auch weiterhin an mehreren Automaten gleichzeitig spielen und ihre/seine Verluste so in die Höhe treiben kann. So können Spielgeräte, wenn sie nicht mit Logout beendet wurden, von einer anderen Spielerin oder einem anderen Spieler „übernommen“ werden, ohne, dass diese/dieser sich einen neuen Berechtigungscode beim Servicepersonal besorgen muss. Dies ist jedoch nach den einschlägigen Vorschriften nicht zulässig.

Außerdem gibt es weiterhin Geldspielgeräte, die ohne Freischaltung durch eine Spielerkarte bespielt werden können. Ob die Bespielung mehrerer Geräte durch das Spielhallenpersonal tatsächlich untersagt wird, erscheint mehr als fraglich und müsste regelmäßig durch die Ordnungsbehörden mittels unangekündigter Kontrollen überprüft werden.

Wichtig erscheint außerdem, dass eine komplette Gewinnauszahlung zu jedem Zeitpunkt und in einem Betrag gewährleistet sein muss. Durch länger andauernde Auszahlungsvorgänge werden die Spielenden gezwungen, länger am Gerät zu verweilen, wodurch das Risiko steigt, dass auf der Bank stehende Gewinne erneut eingesetzt werden. Da nach der SpielV maximal 400 Euro pro Stunde gewonnen werden können, darf der auf der Bank stehende Gewinn ebenfalls nur einem Betrag von 400 Euro entsprechen. Ebenso sind vor der Nullstellung alle im Gerät vorhandenen Gewinne vollständig auszuzahlen. Es

darf hierbei nicht zu „Verlusten“ der Spielenden kommen, indem zum Beispiel Freispiele und sonstige Gewinnanmutungen verloren gehen. Einen Haftungsausschluss von Seiten der Betreiber darf es hierbei nicht geben.

Das Walzenspiel wird von den Automatenherstellern als sekundäres Merkmal angesehen, das die Vorschriften der SpielV nicht einhalten muss. So bleibt bei den neuen Spielgeräten in Punkto Spielerschutz alles beim Alten. Dem Betroffenenbeirat ist bislang keine Spielerin und kein Spieler bekannt, die/der die Umwandlung von Geld in Punkte als das eigentliche Spiel ansieht. Das Walzenspiel ist das, was Spielerinnen und Spieler an Geldspielgeräten reizt. Hier wird der Spielerschutz – und unserer Ansicht nach auch die Anforderungen der SpielV – massiv unterlaufen. Das Punktespiel, das mit der SpielV eigentlich abgeschafft werden sollte, findet weiterhin statt.

Offensichtlich hat sich die für die Zulassung neuer Geldspielgeräte zuständige „Physikalisch Technische Bundesanstalt“ der Argumentation der Automatenhersteller angeschlossen. Dies halten wir für einen nicht hinnehmbaren Vorgang, weil das Walzenspiel ein Hauptbestandteil des Automatenspiels ist und eine hohe suchterzeugende Wirkung hat. Dies ist bei allen Suchtexpertinnen und Suchtexperten unbestritten. Hierzu hat sich zum Beispiel der international anerkannte Bremer Suchtexperte Professor Dr. Gerhard Meyer öffentlich zuletzt in der ARD-Sendung „Report Mainz“ vom 27.11.2018 klar geäußert.

Wir als Betroffenenbeirat fordern, dass neu in Verkehr gebrachte Geldspielgeräte zwingend den Anforderungen der SpielV in allen Spielphasen entsprechen müssen. Bei mindestens 500.000 Spielerinnen und Spielern mit einem mindestens problematischen Spielverhalten in Deutschland sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, den Spielerschutz weiterzuentwickeln. Spielsucht ist eine anerkannte und schwerwiegende Suchterkrankung und bedeutet sowohl für die Betroffenen als auch für deren Angehörige großes Leid. Hier muss überzogenes Profitdenken der Automatenwirtschaft zurückstehen. Die SpielV – beziehungsweise deren Umsetzung – muss dahingehend angepasst werden, dass zukünftig keine Umgehungen mehr möglich sind. Hier sollte vor allem auch auf die Erfahrung der Betroffenen zurückgegriffen werden, um der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen.

Kontakt über die Sprecherin und die Sprecher des Betroffenenbeirats:

- Silvia Forchhammer Tel.: 0157/55709240 E-Mail: forchhammer.silvia@gmail.com
- Kurt-Willi Sirrenberg Tel.: 01577/6418048 E-Mail: kw.sirrenberg@gmail.com
- Peter Kratzer Tel.: 0174/9415431 E-Mail: mailto:kratzer.ingrid@googlemail.com